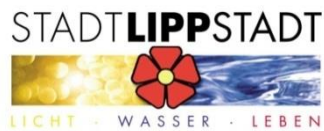


**Empfehlung zur
Umsetzung der Bestimmungen
des Bundeskinderschutzgesetzes
zum § 72a Abs. 4 SGB VIII
im Kreisgebiet Soest**



1. Bundeskinderschutzgesetz

Kinderschutz – Eine wichtige Aufgabe auch für die Jugendarbeit

In den vergangenen Jahren sind bundesweit zahlreiche Fälle von Gewalt und sexuellen Übergriffen gegenüber Kindern und Jugendlichen bekannt geworden und haben zu einer breiten öffentlichen Aufmerksamkeit geführt. Besondere Betroffenheit hat ausgelöst, dass ein hoher Prozentsatz dieser Vorkommnisse in der Familie des Kindes, in der Schule oder auch in der Jugendarbeit und beim Sport stattgefunden hat.

In der Folge wurde vom deutschen Bundestag das Bundeskinderschutzgesetz erarbeitet und verabschiedet. Dieses ist am 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Das Bundeskinderschutzgesetz regelt u. a., dass Personen, die in beruflichem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, bei der Einschätzung einer möglichen Gefährdungssituation Anspruch auf eine anonyme Beratung durch eine Fachkraft (§ 8b SGB VIII) haben.

Die Jugendämter im Kreisgebiet Soest möchten dieses Angebot auch neben- und ehrenamtlich Tätigen unterbreiten. Ohne ehrenamtliches Engagement wären viele Angebote im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit nicht möglich.

Die Jugendämter im Kreisgebiet Soest sehen es daher als Notwendigkeit an, mit den Verantwortlichen der Jugendarbeit in Vereinen und Verbänden eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten und die neben- und ehrenamtlich Tätigen bei der Umsetzung der Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes zu unterstützen. Oberstes Ziel dabei ist es, einen größtmöglichen Schutz für alle Kinder und Jugendlichen zu erreichen.

Neben einem deutlichen Ausbau der frühen Hilfen für Familien sind im neuen Bundeskinderschutzgesetz auch konkrete Voraussetzungen genannt, um als ehren- oder nebenamtliche/r Betreuer(in) in der Kinder- und Jugendarbeit tätig werden zu können.

So wurde mit § 72a Abs. 4 SGB VIII der Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in den Blick genommen, in dem Kinder und Jugendliche von neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden. Die Pflicht der Träger der freien Jugendhilfe, sich erweiterte Führungszeugnisse vorlegen zu lassen, wurde unter Berücksichtigung bestimmter Voraussetzungen auf neben- oder ehrenamtlich tätige Personen ausgeweitet. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe entsprechende Vereinbarungen schließen (Anlage 1).

Mit der erarbeiteten Vorlage soll eine einheitliche Grundlage für das Kreisgebiet Soest zur Umsetzung der Bestimmungen im Bundeskinderschutzgesetz zur Vorlage von Führungszeugnissen bei ehren- oder nebenamtlich tätigen Personen geschaffen werden.

2. Umsetzung zur Vorlagepflicht im Kreis Soest

Verpflichtung zur Vorlage von Führungszeugnissen für Neben- oder Ehrenamtliche

Gem. § 72a Abs. 4 SGB VIII sollen *"die Träger der öffentlichen Jugendhilfe [sollen] durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen."* (Bundeskinderschutzgesetz, 2012)

Die Jugendämter im Kreisgebiet Soest haben gemeinsam eine Empfehlung erarbeitet, die eine kreisweite, einheitliche Umsetzung der Bestimmungen zur Vorlagepflicht von Führungszeugnissen bei neben- und ehrenamtlich tätigen Personen in der Kinder- und Jugendarbeit vorsieht. Als Grundlage dienen die Empfehlungen der Landesjugendämter Westfalen-Lippe und Rheinland sowie die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V.

Zu der Voraussetzung des Abschlusses einer Vereinbarung für eine finanzielle Förderung hat das Landesjugendamt (LJA, Informationsveranstaltung Mai 2013) folgende Aussage getroffen:

"Die Voraussetzung einer finanziellen Förderung sollte in die durch den JHA zu beschließenden Förderrichtlinien aufgenommen werden. Auf jeden Fall kann dann in Richtlinien, Bescheiden, Zuwendungsverträgen die Verpflichtung aufgenommen werden, dass der Verband/ der Zuwendungsempfänger verpflichtet ist, eine Vereinbarung nach § 72a SGB VIII abzuschließen, also die Frage, ob eine Vereinbarung abgeschlossen wird."

Was heißt ehrenamtlich oder nebenamtlich im Sinne des § 72a Abs. 4 SGB VIII?

Ehrenamtliche Tätigkeit meint, dass

- die Tätigkeit unentgeltlich ausgeübt wird oder Aufwandsentschädigungen bzw. Auslagenersatz o. Ä. gezahlt werden,
- eine klare Funktion übernommen oder eine Aufgabe weitgehend eigenverantwortlich wahrgenommen wird.

Nebenamtlich tätig ist eine Person dann, wenn sie nicht beim freien Träger angestellt ist, sondern einen Aushilfs- oder Honorarvertrag hat oder, wenn sie als freie/r Mitarbeiter oder Mitarbeiterin tätig ist.

Für hauptamtlich tätige Personen ergeben sich gesonderte Regelungen (§ 72 SGB VIII).

Wann ist eine Vereinbarung gemäß § 72a SGB VIII abzuschließen und gegebenenfalls ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen?

Eine Vereinbarung gemäß § 72a SGB VIII ist abzuschließen, wenn es sich um eine Tätigkeit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 11,12 SGB VIII handelt und folgende Merkmale aufweist:

- Tätigkeit in einem pädagogischen oder betreuenden Zusammenhang
- indirekte und direkte finanzielle Förderung der Maßnahme mit öffentlichen Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe
(indirekt: bspw. Nutzung einer städtischen Sporthalle;
direkt: Antrag auf Fördermittel)
- Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, d. h. Menschen unter 18 Jahren

Das Landesjugendamt, so auch die Jugendämter im Kreisgebiet Soest, gehen insbesondere von einer Pflicht zur Vorlage von Führungszeugnissen von Betreuer/-innen bei Übernachtungen aus.

Was steht eigentlich im "erweiterten" Führungszeugnis?

Ein erweitertes Führungszeugnis enthält zum einen den Inhalt eines einfachen Führungszeugnisses. Das erweiterte Führungszeugnis gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) unterscheidet sich von dem „einfachen“ Führungszeugnis dadurch, dass zum anderen auch Verurteilungen wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen und wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit aufgenommen werden, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen oder auf Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten erkannt wurde (sog. „Bagatellverurteilungen“), auch wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist. Dies gilt auch für entsprechende Verurteilungen in Jugendstrafverfahren.

Das erweiterte Führungszeugnis enthält folgende, gem. § 72a Abs. 1 SGB VIII relevante Straftaten nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB):

- § 171 StGB (Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht)
- §§ 174 bis 174c StGB (u. a. sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen)
- §§ 176 bis 181a StGB (u. a. sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, sexuelle Nötigung, Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, Ausbeutung von Prostituierten, Zuhälterei)
- §§ 182 bis 184f StGB (u. a. exhibitionistische Handlungen, Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften, Letzteres z. B. auch durch Downloads in elektronischer Form)
- § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen)
- §§ 232 bis 233a StGB (Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung, Ausbeutung der Arbeitskraft, Förderung des Menschenhandels) und
- §§ 234 bis 236 StGB (Menschenraub, Verschleppung, Entziehung Minderjähriger, Kinderhandel)

Wie ist ein polizeiliches Führungszeugnis zu beantragen?

Ehrenamtlich tätige Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben beantragen das Führungszeugnis eigenständig bei der zuständigen Meldebehörde unter Vorlage der beigefügten Bescheinigung des Vereins/Vorstandes (Anlage 3). Die Ausstellung des Führungszeugnisses für Ehrenamtliche ist gebührenfrei.

Wem ist das Führungszeugnis vorzulegen?

Nach Erhalt des beantragten Führungszeugnisses ist dieses

- dem Träger der freien Jugendhilfe, dem Vereins-/Verbandsvorstand vorzulegen oder
- alternativ und auf Wunsch der ehren- oder nebenamtlich tätigen Person, dem zuständigen Jugendamt, welches nach Sichtung ein Formular zur Dokumentation der Einsichtnahme (Anlage 2) für den entsprechenden Verein oder Verband ausstellt.

Es wird weder eine Kopie noch das Original einbehalten. Das Führungszeugnis wird eingesehen, die Einsichtnahme dokumentiert (siehe Anlage 2).

Ist der Datenschutz gewährleistet?

Gemäß § 72a Abs. 5 SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten an Dritte untersagt. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach § 72a SGB VIII Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Das Führungszeugnis sollte bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

Spätestens nach fünf Jahren ist erneut ein aktuelles Führungszeugnis vorzulegen.

3. Kriterien zur Vorlagepflicht

Bei einer Tätigkeit in einem pädagogischen oder betreuenden Kontext in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen kann eine besondere Nähe, ein besonderes Vertrauens- oder Machtverhältnis entstehen. Dieses ist vor missbräuchlicher Nutzung zu schützen.

Der Träger der freien Jugendhilfe beurteilt in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, ob in dem oben genannten Kontext ein Führungszeugnis erforderlich ist. Eine Bewertung der Tätigkeit erfolgt gemäß dem Gesetzestext § 72a Abs. 4 SGB VIII nach **Art, Dauer und Intensität**.

Grundlage und Hilfestellung bei der Entscheidung sind die als Anlagen (Arbeitshilfe des Landesjugendrings NRW, 2013) angegebenen Kriterien der

- *"Empfehlungen der Landesjugendämter Westfalen Lippe und Rheinland, der kommunalen Spitzenverbände NRW und des landeszentralen Arbeitskreises der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit (G 5) zu den Vereinbarungen zwischen den Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe in NRW zu den Führungszeugnissen gemäß § 72 a SGB VIII bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendförderung"*
- *"Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 4 SGB VIII)".*

Darüber hinaus kann die *"Empfehlung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Jugendverbänden"* aus der Arbeitshilfe des LJR NRW 2013 genutzt werden:

Tätigkeit/ Angebot/ Maßnahme der Jugendarbeit	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlung für ein erweitertes Führungszeugnis	Begründung
Kinder- und Jugendgruppenleiter/in	Gruppenleiter/in; regelmäßige, dauerhafte Treffen mit fester Gruppe (Altersunterschied zwischen Leitung und Gruppenmitgliedern mehr als 2 Jahre)	<i>Ja.</i>	Auf Grund der Tätigkeit kann ein Macht- und Hierarchieverhältnis vorliegen. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu.
Tätigkeiten im Rahmen von Ferien- und Wochenendfreizeiten mit Übernachtung	Leitungs- und Betreuungstätigkeit im Rahmen von Ferienfreizeiten mit gemeinsamen Übernachtungen. Neben der Mitarbeit in einem Leitungsteam werden auch weitere Tätigkeiten in einer Funktion auf die Gruppe hin ausgeführt, die ebenfalls ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen begünstigen. Dies können zum Beispiel Lagerköche und Lagerköchinnen sein.	<i>Ja.</i>	Dauerhafter Kontakt zu Kindern und Jugendlichen während einer Freizeit, der den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses begünstigt; Diese Tätigkeiten müssen im Einzelfall beschrieben werden. In der Vereinbarung zwischen Jugendamt und Jugendverband ist zu regeln, ob von der Vorlagepflicht neben dem Leitungsteam der Ferienfreizeit weitere Personen betroffen sind, die in Bezug auf die Gruppe eine Funktion und Aufgabe haben.
Ferienaktion, Ferienspiele, Stadtranderholung ohne gemeinsame Übernachtung	Leitungsfunktion in einer zeitlich befristeten Gruppe	<i>Nein.</i>	Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten. Die Maßnahmen finden in der Regel im öffentlichen Raum statt, mit oft wechselnden Teilnehmenden.

Tätigkeit/ Angebot/ Maßnahme der Jugendarbeit	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlung für ein erweitertes Führungszeugnis	Begründung
Tätigkeiten im Rahmen von Bildungsmaßnahmen mit gemeinsamer Übernachtung	Leitung mehrtägiger Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Minderjährige mit gemeinsamer Übernachtung	<i>Ja.</i>	Auf Grund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kontakts zu Minderjährigen ausgegangen werden. Die leitende Position begünstigt hierüber hinaus ein Hierarchieverhältnis.
(Aus-) Hilfsgruppenleiter/in	Spontane Tätigkeit als Gruppenleiter/in, keine Regelmäßigkeit	<i>Nein.</i>	Maßnahmen und Aktivitäten sollen nicht daran scheitern, dass für die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses keine Zeit war, da ein/e Leiter/in spontan für einen anderen eingesprungen ist. In diesem Fall wird eine Ehren- bzw. Selbstverpflichtungserklärung vorgeschlagen.
Kurzzeitige, zeitlich befristete Projektarbeit	Regelmäßiger Kontakt zu fester Gruppe über einen begrenzten Zeitraum,	<i>Nein.</i>	Art (keine Leitungstätigkeit), Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten.
Vorstand eines Orts-, Bezirks-, Kreis-, Landes- oder Diözesanverbandes ohne gleichzeitige Gruppenleitung	Keine Gruppenarbeit, keine dauerhaften Kontakte mit Schutzbefohlenen, reine Vorstandstätigkeit	<i>Nein.</i>	Es handelt sich hierbei um eine rein administrative, organisatorische und steuernde Funktion. Ein Hierarchieverhältnis wird nicht begünstigt, ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen ist unwahrscheinlich.
JHA-Vertreter/innen	Reine Vertretungsarbeit	<i>Nein.</i>	Die Vertretungsarbeit im Jugendhilfeausschuss dient nicht zu einer unmittelbaren Entwicklung eines Macht- und Hierarchieverhältnisses zu Kindern und Jugendlichen.
Kassenwart, Material- und Zeltwart, ehrenamtlicher Hausmeister, Homepageverantwortliche, etc.	Reine Verwaltungs- oder organisatorische Tätigkeit	<i>Nein.</i>	Diese Tätigkeiten erfordern kein Vertrauensverhältnis, da diese Art von Kontakt zu Kindern und Jugendlichen weder von Intensität noch von Dauer ist.
Mitarbeiter/innen Bei Aktionen und Projekten wie z. B. 72-Stunden-Aktion, Karneval, Disko etc.	Beschränkung auf einen kurzen Zeitraum, keine regelmäßige Gruppenarbeit	<i>Nein.</i>	Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht zur Bildung eines besonderen Vertrauensverhältnisses und des Entwickelns fester Machtverhältnisse geeignet.

Tätigkeit/ Angebot/ Maßnahme der Jugendarbeit	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlung für ein erweitertes Führungszeugnis	Begründung
Thekendienst im Jugendtreff	Reine Thekenarbeit; Mitarbeit im Jugendtreff	<i>Nein.</i>	Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht zur Bildung eines besonderen Vertrauensverhältnisses und des Entwickelns fester Machtverhältnisse geeignet. Darüber hinaus zeichnet sich die Arbeit im Jugendtreff durch eine offene Atmosphäre mit ständig wechselnden Teilnehmer/innen aus.
Ehrenamtliche Betreuer/innen, Mitarbeiter/innen, Leiter/innen in offenen Jugendeinrichtungen	Regelmäßige dauerhafte Betreuungs-/Leitungstätigkeit in einer offenen Einrichtung	<i>Ja.</i>	Auf Grund der Tätigkeit liegt ein Macht- und Hierarchieverhältnis vor. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu.
Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen Bei Bildungsmaßnahmen sowie bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen	Kein dauerhafter Kontakt zur Gruppe, Maßnahme wird im Team durchgeführt	<i>Nein.</i>	Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten.

Es wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die oben angegebenen Tätigkeiten nicht abschließend sind. Für jeden einzelnen Verein/Verband ergeben sich ggf. gesonderte Tätigkeiten in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (s.a. Anlage 4 "Prüfschema zur Vorlage von Führungszeugnisses im Sportverein" der Deutschen Sportjugend).

4. Sonstiges

Sollte es sich bei der Tätigkeit um ein spontanes ehrenamtliches Engagement handeln, welches eine vorherige Einsichtnahme in ein Führungszeugnis nicht mehr möglich macht, so ist von dem/der Ehrenamtlichen eine Selbstverpflichtungserklärung abzugeben (Anlage 1).

Das zuständige Jugendamt unterstützt und berät in organisatorischen Fragen sowie bei der Bewertung der Eignung einer Person für die ehren- und nebenamtliche Tätigkeit.

Gemäß § 8b Abs. 2 SGB VIII berät das örtliche Jugendamt im Einzelfall (kostenfrei) bei der Einschätzung einer möglichen Gefährdungssituation/ Kindeswohlgefährdung (auch anonym). Da die Anzeichen oder Andeutungen oft nicht eindeutig sind, kann eine solche Beratung in Anspruch genommen werden, um Handlungssicherheit zu erhalten.

Vereinbarung gemäß § 72a Abs. 4 SGB VIII

zwischen

als Träger der freien Jugendhilfe

und dem Kreis Soest
als Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Der o.g. Träger der freien Jugendhilfe stellt sicher, dass unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe (gemäß §§ 11,12 SGB VIII) Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

Daher veranlasst der o.g. Träger der freien Jugendhilfe, dass von den neben- oder ehrenamtlichen Personen ein Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorgelegt wird. Die Pflicht zur Einsichtnahme besteht nur dann, wenn die Einsichtnahme aufgrund des besonderen Kontakts, den die Tätigkeit ihrer Art, Intensität und Dauer nach ermöglicht, geboten ist.

Die Vorlage erfolgt vor Beginn der Tätigkeit. Sollte es sich um ein spontanes ehrenamtliches Engagement handeln, welches eine vorherige Einsichtnahme in ein Führungszeugnis nicht mehr möglich macht, so ist von dem/der Ehrenamtlichen eine Selbstverpflichtungserklärung abzugeben (Anlage 1).

Dem o.g. Träger der freien Jugendhilfe ist bekannt, dass er die Entscheidung im konkreten Einzelfall, ob er sich ein Führungszeugnis vorlegen lässt, letztendlich in eigener Zuständigkeit und Verantwortung trifft. Dazu orientiert er sich an den vorgegebenen Empfehlungen der Landesjugendämter Westfalen Lippe und Rheinland sowie den Empfehlungen des Deutschen Vereins für private und öffentliche Fürsorge e.V. (enthalten in der Arbeitshilfe des Landesjugendring NRW 2013). Das Kreisjugendamt Soest unterstützt und berät in organisatorischen Fragen sowie bei der Bewertung der Eignung einer Person für die ehren- und nebenamtliche Tätigkeit.

Jeder Vereinbarungspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform. Diese Vereinbarung tritt ab Unterzeichnung in Kraft.

Ort, Datum

Träger der freien Jugendhilfe

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Selbstverpflichtungserklärung¹

<i>Verein, Gruppe/Angebot (gem. §§ 11, 12 SGB VIII):</i>
<i>Name:</i>
<i>Vorname:</i>
<i>Geburtsdatum:</i>
<i>Straße:</i>
<i>PLZ, Ort:</i>

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister (BZRG) in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen folgenden Straftaten nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB):

- § 171 StGB (Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht)
- §§ 174 bis 174c StGB (u. a. sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen)
- §§ 176 bis 181a StGB (u. a. sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, sexuelle Nötigung, Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, Ausbeutung von Prostituierten, Zuhälterei)
- §§ 182 bis 184f StGB (u. a. exhibitionistische Handlungen, Verbreitung, Erwerb- und Besitz kinderpornographischer Schriften, Letzteres auch z. B. auch durch Downloads in elektronischer Form)
- § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen)
- §§ 232 bis 233a StGB (Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung, Ausbeutung der Arbeitskraft, Förderung des Menschenhandels) und
- §§ 234 bis 236 StGB (Menschenraub, Verschleppung, Entziehung Minderjähriger, Kinderhandel)

enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Ich verpflichte mich, meinen Jugendverband/Träger über die Einleitung entsprechender Verfahren unverzüglich zu informieren.

Ort, Datum.....

.....
Unterschrift

¹ Selbstverpflichtungserklärung nur bei spontanem ehrenamtlichen Engagement

**Dokumentation der Einsichtnahme
in erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse
Neben- und Ehrenamtlicher
des freien Trägers der Jugendhilfe
gemäß § 72a SGB VIII**

Name:

Vorname:

Geb.-Datum:

Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses	
Einverständnis zur Speicherung der Daten	Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden.*
Unterschrift der/des Ehrenamtlichen/Nebenamtlichen	
Es liegt keine Eintragung gem. § 72a SGB VIII vor.	
Datum der Einsichtnahme in das Führungszeugnis	
Name und Funktion der unterzeichnenden Person	
Unterschrift der einsehenden Person (Stempel)	

*Gemäß den datenschutzrechtlichen Regelungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet. Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keinem Engagement, sind die Daten sofort zu löschen.

**Bescheinigung zur Beantragung
des erweiterten Führungszeugnisses
gemäß § 72a SGB VIII und
§ 30a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)**

Name und Anschrift
des Trägers (Verein/Verband)

.....
.....
.....
.....

Bestätigung

Hiermit wird bestätigt, dass der o. g. Träger der freien Jugendhilfe entsprechend § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zum Zwecke der Betreuung von Minderjährigen anhand eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Name/ Vorname:
Geburtsdatum/ Geburtsort:

wird hiermit gebeten, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a BZRG zur Einsichtnahme beim beauftragenden Vorstand des/der

Name des Trägers:

vorzulegen.

Wir bitten um umgehende Übermittlung **an den/die Antragsteller(in)**.
Aufgrund dieser ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

Ort, Datum:

.....
Unterschrift und Stempel des Trägers

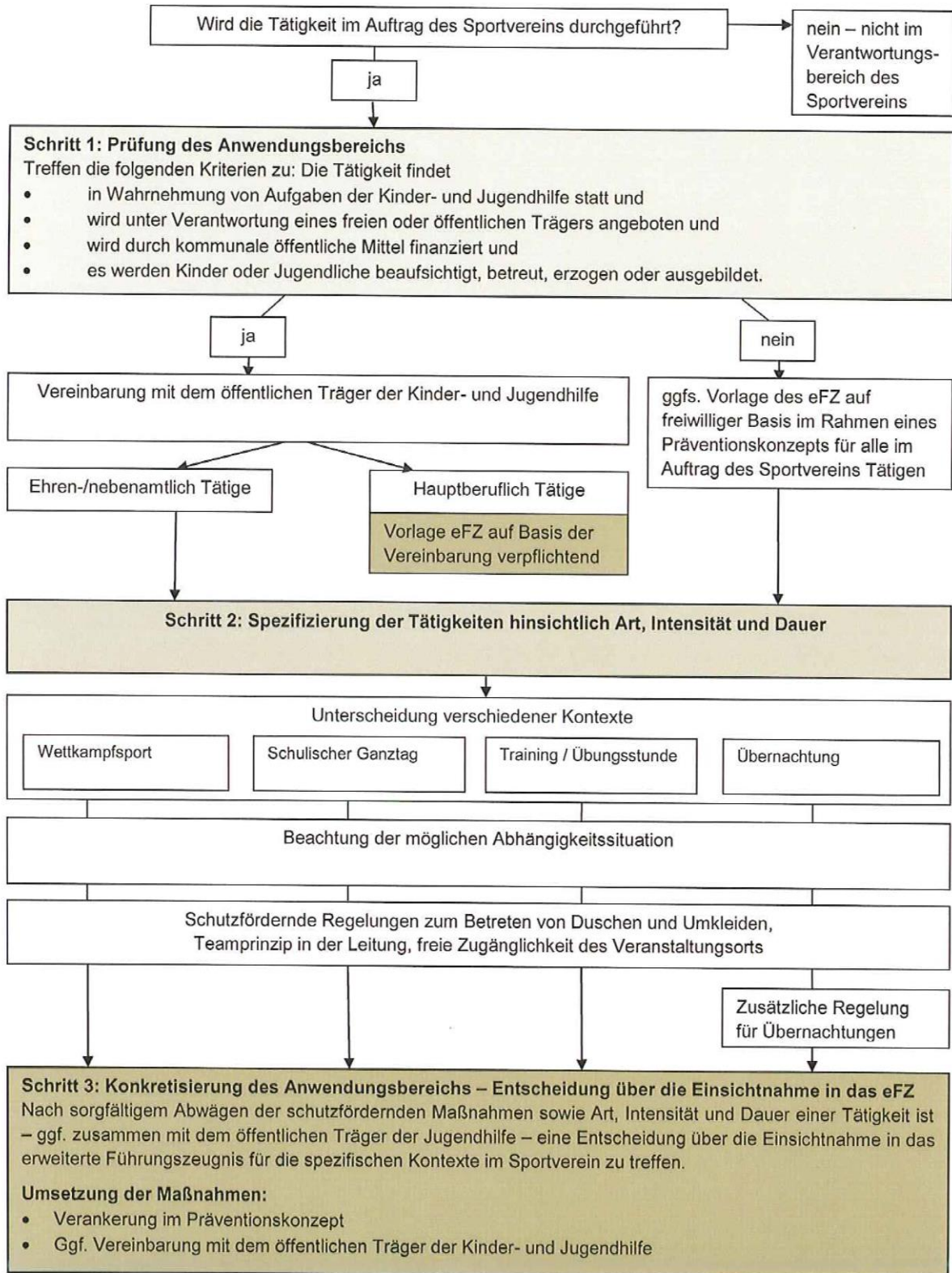
Anlagen:

Link: [www.http://ljr-nrw.de/index.php?id=69&tx_ttnews%5Btt_news%5D=1091&cHash=0fee2bb620](http://ljr-nrw.de/index.php?id=69&tx_ttnews%5Btt_news%5D=1091&cHash=0fee2bb620)

Arbeitshilfe des Landesjugendrings NRW, 2013

- *"Empfehlungen der Landesjugendämter Westfalen Lippe und Rheinland, der kommunalen Spitzenverbände NRW und des landeszentralen Arbeitskreises der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit (G 5) zu den Vereinbarungen zwischen den Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe in NRW zu den Führungszeugnissen gemäß § 72 a SGB VIII bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendförderung"*
- *"Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 4 SGB VIII)"*

Prüfschema zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses im Sportverein (eFZ)



Deutsche Sportjugend, "Orientierungsrahmen zur Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse bei ehren- und nebenamtlich Tätigen im Sportverein", 2012